

# Landschaftsschutzgebiet "Marktsteinacher u. Haussener Grund"

Betreff: Anordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Landkreis  
Schweinfurt.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 33) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Unterfranken in Würzburg folgendes angeordnet:

## § 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Schweinfurt mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter der Nr. 3 aufgeführte Landschaftsteil innerhalb der Gemarkungen Schönungen — Hausen — Marktsteinach wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

1. Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
2. Unter das Verbot fallen insbesondere:
  - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner Genehmigung bedürfen;
  - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
  - c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt usw.;
  - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften u. dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
  - e) der Bau von Drahtleitungen;
  - f) die Anlage von Abschütthalten, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern letztere im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
  - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;
3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

## § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 15 vom 14. 4. 1956 in Kraft.

Schweinfurt, den 5. April 1956.

Landratsamt  
als Untere Naturschutzbehörde:  
Schineller, Landrat.

§ 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Gebiet der Gemarkungen Schonungen, Hausen und Marktsteinach werden unter Landschaftsschutz gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 90 ha.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

a) Marktsteinacher Grund

1. Im Westen:

Ausgehend von der Südwestspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 1479 der Gemarkung Schonungen verläuft die Grenze in süd-südöstlicher Richtung unter Überquerung der Staatsstraße 2266 (Fl.-Nr. 1478 und 1478/2) bis sie auf das Grundstück Fl.-Nr. 1468 stößt und folgt dann den Nordwestgrenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 1468 und 1467 nach Südwesten bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1467. Hier biegt die Grenze nach Süd-Südosten ab, folgt der Grenze zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 1467 und 1466 und trifft nach Überquerung des Grundstücks Fl.-Nr. 1462 (jetzt Weg) und des Marktsteinacher Baches (Fl.-Nr. 1457), der nach Regulierung hier etwa nach Nordwesten verlegt worden ist, auf dessen Südufer;

2. im Süden:

von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang des Südufers des Marktsteinacher Baches (Fl.-Nr. 1457) nach Osten bis auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 1413/2 und 1414 der Gemarkung Schonungen. Hier biegt die Grenze nach Süden ab und folgt nach Durchschneidung des Grundstückes Fl.-Nr. 1462 der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 1413/2 und 1414 und trifft dann in deren Verlängerung nach Überquerung des ehemaligen Baches Fl.-Nr. 1443 und nach Durchschneidung des Grundstückes Fl.-Nr. 1402 auf das Grundstück Fl.-Nr. 1403. Sie folgt dann der nördlichen und nordöstlichen Grenze dieses Grundstückes nach Osten und Südosten bis zum Waldweg Fl.-Nr. 1401. Die Schutzgebietsgrenze folgt dann der Nordgrenze dieses Waldweges nach Osten bis zur Einmündung des neu gebauten Weges zur Staatsstraße 2266 (an der Betzenmühle, Fl.-Nr. 1740, Gemarkung Marktsteinach), folgt von hier der Südostgrenze

dieses neuen Weges nach Nordosten bis zur Gemarkungsgrenze Schonungen/Marktsteinach und trifft hier auf das Grundstück Fl.-Nr. 1678 der Gemarkung Marktsteinach. Von hier zieht die Schutzgebietsgrenze nach Osten entlang der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1678 bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 1682, biegt hier nach Norden ab, wobei sie der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1678 bis zum Berühren des Grundstückes Fl.-Nr. 1719 folgt. Dessen östlicher Grenze folgt sie weiter nach Norden bis sie auf das Grundstück Fl.-Nr. 1720 stößt. Hier knickt die Schutzgebietsgrenze zuerst in ost-südöstlicher und dann in nordöstlicher Richtung der Süd- und Südostgrenze dieses Grundstückes folgend ab, um schließlich auf das Grundstück Fl.-Nr. 1722 zu treffen, auf dessen Grenze sie in südöstlicher und danach in östlicher Richtung entlangzieht. Sodann verläuft sie auf den nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 1711 und 1710 weiter nach Osten bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1710, biegt hier entlang der ost-nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1710 und den west-südwestlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 1725 und 1725/2 bis zum Weg Fl.-Nr. 1585 nach Süd-Südosten hin ab, folgt der Nordgrenze dieses Weges bis zur Einmündung in den Steinbruch - Fl.-Nr. 1728 - (gleichzeitig Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1731) und zieht auf der nordwestlichen Grenze des Steinbruchs (Fl.-Nr. 1728) und des Weges Fl.-Nr. 1032 in nord-nordöstlicher Richtung hinauf bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2266 (Fl.-Nr. 1740). Diese überquert sie in nord-nordöstlicher Richtung und trifft auf der anderen Seite auf die Südspitze des Grundstückes Fl.-Nr. 1993. Von diesem Punkt ausgehend, folgt sie der Nordwestseite der Staatsstraße 2266 (Fl.-Nr. 1740 und 2004) in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Fl.-Nr. 1740/1;

3. im Norden:

von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Südwest- und Südseite des Weges Fl.-Nr. 1740/1 nach Nordwesten und Westen bis zum Bach Fl.-Nr. 1741 (Steinach), folgt nach dessen Überquerung der Nordwestseite des Baches nach Südwesten bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 2000, läuft

Verordnung des Landkreises Schweinfurt vom 15.10.1979 zur Änderung

3. der Anordnung vom 05.04.1956 zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Schweinfurt (Landschaftsschutzgebiet Marktsteinacher und Hausener Grund) - Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Schweinfurt Nr. 15 vom 14.04.1956 -

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl S. 437, berichtigt S. 562), zuletzt geändert durch das Bay.Jagdgesetz vom 13.10.1978 (GVBl S. 678), erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 04.10.1979 Nr. 820 - A 5661.00 - 1/77 genehmigte Verordnung

3.1 Die Anordnung des Landkreises Schweinfurt vom 05.04.1956 zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Schweinfurt (Landschaftsschutzgebiet Marktsteinacher und Hausener Grund) - Amtsblatt Nr. 15 vom 14.04.1956 - wird wie folgt geändert:

dann entlang der Nordost- und Nordwestgrenze dieses Grundstücks sowie der Nordostgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 1991 und 1990/2 und nach Überschreitung des Weges Fl.-Nr. 1754 (Schonunger Pfad) entlang der Nordostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1946 nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 1904. Von diesem Punkt knickt die Schutzgebietsgrenze nach Westen ab, folgt den Südgrenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 1904 und 1902 sowie der Südgrenze des Weges Fl.-Nr. 1942 (Unterer Weinbergweg) bis zu dessen westlichem Ende, verläuft dann entlang der Südgrenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 1874/1, 1874 und 1873 bis zum Grundstück Fl.-Nr. 1872 und folgt dann der Nordost- und Nordgrenze dieses Grundstücks bis zum Gemeindefeld Marktsteinach (Fl.-Nr. 2520). Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze nach Südwesten entlang der südöstlichen Grenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 2520 und 1862, trifft wieder auf das Grundstück Fl.-Nr. 2520, folgt dann dessen Ost- und Südgrenze nach Süden, Westen und Süden bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 1855, verläuft entlang des Nordwest- und Westrandes dieses Weges nach Süden bis zur Nordgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1844 und folgt dann der Nord- und Südwestgrenze dieses Grundstücks nach Westen und Südosten bis zur Gemarkungsgrenze Marktsteinach/Schonungen. Nunmehr biegt die Schutzgebietsgrenze nach West-Südwesten ab, verläuft entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1845 (Gemarkung Marktsteinach), durchschneidet von hier aus das Grundstück Fl.-Nr. 1562 (Gemarkung Schonungen) in westlicher Richtung bis sie auf die nordwestliche Grundstücksecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1560 trifft, folgt dann der West- und Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1562 nach Norden bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 1569, biegt dann nach Westen ab und zieht entlang der Südgrenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 1569, 1578, 1579, 1587/2, 1587/3 bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 1597/4, biegt nach Süden der Ostgrenze dieses Grundstückes folgend ab bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1519, verläuft dann wieder in westlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 1597/4 und 1600, trifft auf die Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1510

und folgt dieser nach Norden bis zum Weg Fl.-Nr. 1601, biegt dann nach Westen ab, verläuft entlang der Südgrenze dieses Weges bis zur Einmündung in den Weg Fl.-Nr. 1604 und folgt dann der Südostgrenze dieses Weges nach Südwesten bis zur Südwestspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 1479, dem Ausgangspunkt.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet Marktsteinacher Grund sind ausgenommen:

im Bereich der Straßermühle die Grundstücke Fl.-Nr. 1451 (bebaute Teilfläche), 1451/3, 1451/4, 1451/5 und 1453 (Teilfläche),

im Bereich der Betzenmühle die bebaute südliche Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1842,

im Bereich der Schützenmühle das bebaute Grundstück Fl.-Nr. 1782,

im Bereich der Ziegelhütte die bebaute südöstliche Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1856,

im Bereich der Ölmühle die bebaute Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1753.

#### b) Hausener Grund

##### 1. Im Osten:

Ausgehend von der Südspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 1613 (Gemarkung Schonungen) verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Ostgrenze dieses Grundstücks nach Norden bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 1615/3, nach einem kurzen scharfen Knick nach Südwesten und Norden der Süd- bzw. Westgrenze dieses Grundstücks folgend bis zur Gemarkungsgrenze Schonungen/Hausen, der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 308 (Gemarkung Hausen) bis zur Nordostspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 307 (Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 306) nach Norden folgend, dann entlang der Süd- und Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 306 nach Osten und Norden bis zur Nordostspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 305. Dann zieht sie entlang der Nordgrenze dieses Grundstücks nach Westen bis zur Südostspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 341, folgt der Ostgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 341 und 342 nach Norden bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 347 und dann nach Westen der Nordgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 342 bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 346. Sie folgt dann der West- und Nordgrenze dieses Grundstücks nach Norden und Osten bis zur Nordwestspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 347. Von hier durchschneidet die Grenze

das Grundstück Fl.-Nr. 344 in nordöstlicher Richtung und folgt dann der West- und Nordgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 377 bis zum Weg Fl.-Nr. 382, verläuft dann entlang der Westgrenze dieses Weges bis zur Einmündung in den Weg Fl.-Nr. 412;

##### 2. im Norden:

von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Südwest- und Südgrenze des Weges Fl.-Nr. 412 im Bogen nach Nordwesten, Westen und Südwesten bis zur Einmündung in den Weg Fl.-Nr. 269, dessen Ostgrenze bis zum Bach Fl.-Nr. 297/4 nach Südwesten folgend überschreitet sie den Bach in südwestlicher Richtung und folgt dann weiter der südlichen und südöstlichen Grenze des Weges Fl.-Nr. 269 auf eine Strecke von rd. 55 m ab Bachufer. Von diesem Punkt biegt die Schutzgebietsgrenze unter Überquerung des Weges Fl.-Nr. 269 und der Kreisstraße SW 26 nach Westen ab und folgt den nördlichen Grenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 206, 205, 204, 203 und 202 bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 202;

##### 3. im Westen:

von diesem Punkt aus der Westgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 202, der Nordgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 213 und der Westgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 212 nach Süden folgend trifft die Schutzgebietsgrenze auf die nordöstliche Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 234, folgt dann nach Süden der Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 234, durchschneidet das Grundstück Fl.-Nr. 236 in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 240, folgt dann der Grenze dieses Grundstücks nach Westen, Süden, Osten und wieder nach Süden bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 268 und verläuft dann entlang der Westgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 268 und 267 nach Süden bis zum Auftreffen auf das Grundstück Fl.-Nr. 265. Von hier biegt die Schutzgebietsgrenze nach Osten ab, folgt den Nordgrenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 265 und 265/1 bis zur Kreisstraße SW 26 (Fl.-Nr. 144), überquert diese nach Osten und trifft auf das Grundstück Fl.-Nr. 1626 (Gemarkung Schonungen). Sie verläuft dann entlang der Westgrenze der Grundstücke Fl.-Nr. 1626, 1627, 1630/2 und 1630 (Bach) nach Süden bis auf Höhe der Nordgrenze des bebauten Grundstücks Fl.-Nr. 1608. Von hier biegt sie nach Osten ab, überschreitet den Bach Fl.-Nr. 1630,

folgt den nördlichen und östlichen Grenzen des Grundstücks Fl.-Nr. 1608 und trifft nach Überquerung des Grundstücks Fl.-Nr. 1622 (ehemaliges Bachbett) wieder auf den Ausgangspunkt.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet Hausener Grund sind im Bereich der „Deutschen Mühle“ das Grundstück Fl.-Nr. 301 (Teilfläche) und im Bereich der „Papiermühle“ die Grundstücke Fl.-Nr. 271, 272, 272/2, 272/3, 273 und 275 (Teilfläche) ausgenommen.

(3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 2 500 grün eingetragen, die beim Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden ausliegen. Diese Karten sind Bestandteil der Anordnung. Weitere Ausfertigungen dieser Karten (je einfach) befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde. Sie können auch dort während der allgemeinen Dienststunden jederzeit eingesehen werden."

§ 5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 der Anordnung im Schutzgebiet ohne die nach § 4 der Anordnung erforderliche Ausnahmegenehmigung Veränderungen vornimmt,

b) einer Anordnung nach § 2 Abs. 3 der Anordnung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen in einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Anordnung nicht erfüllt.

(3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

### Landschaftsschutzgebiet Marktsteinacher und Hausener Grund

**Anordnung  
vom 5.4.1956 zum Schutze von Landschaftsteilen  
im Landkreis Schweinfurt  
(Kreis-Amtsblatt Nr. 15 vom 14.4.1956)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Unterfranken in Würzburg folgendes angeordnet:

#### § 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Schweinfurt mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter der Nr. 3 aufgeführte Landschaftsteil innerhalb der Gemarkungen Schonungen - Hausen - Marktsteinach wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

- (1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
  - a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner Genehmigung bedürfen;
  - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
  - c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt usw.;

- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften u. dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern letztere im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel oder Teiche;

- (3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

#### § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

#### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

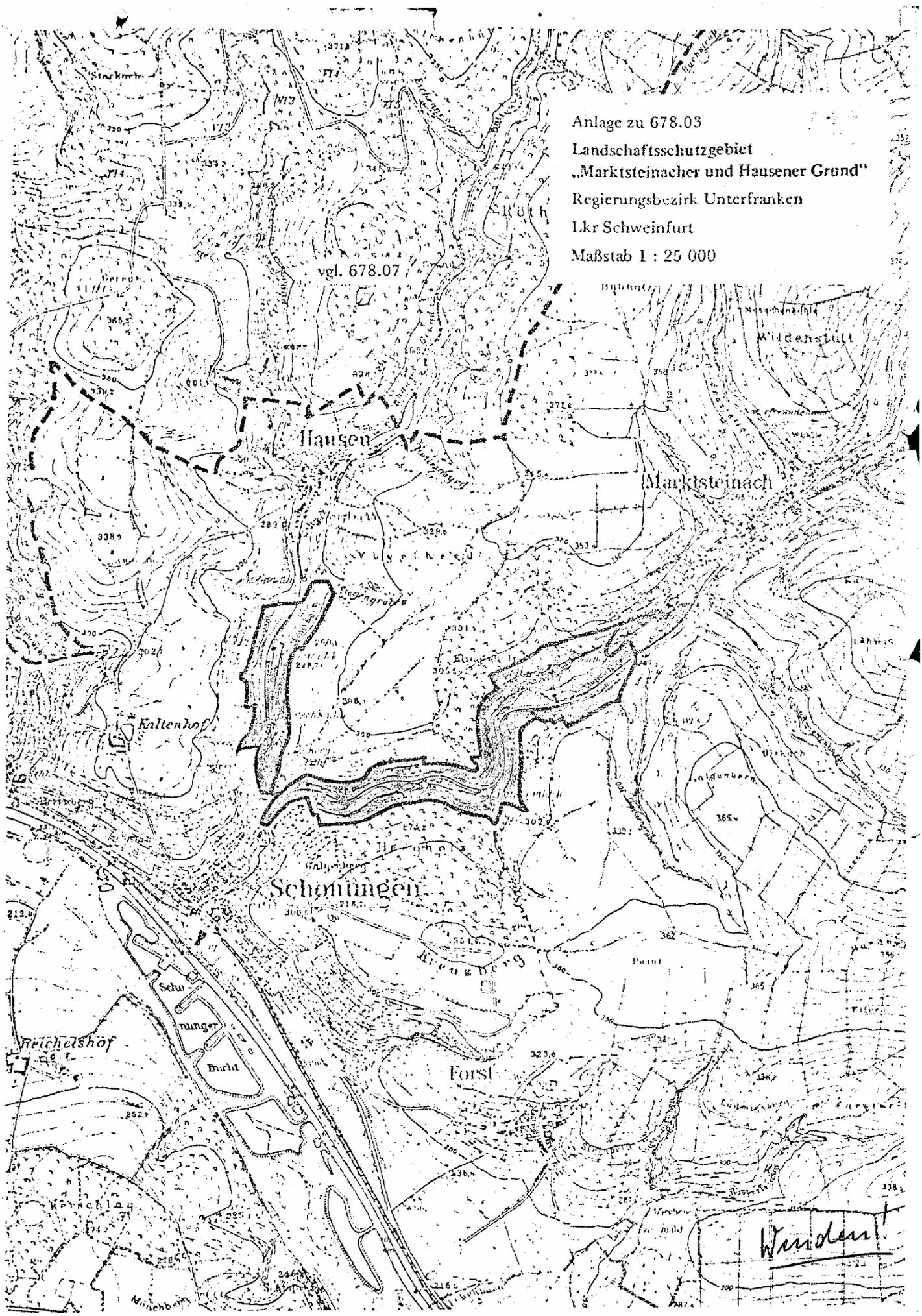
#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 15 vom 14.4.1956 in Kraft.

Anlage zu 678.03  
Landschaftsschutzgebiet  
„Marktsteinacher und Hausener Grund“  
Regierungsbezirk Unterfranken  
I. Kr. Schweinfurt  
Maßstab 1 : 25 000



vgl. 678.07

Hausen

Marktsteinach

Schönungen

Forst

Werröden